

## **Amtliche Bekanntmachung des Marktfleckens Merenberg**



### **Bauleitplanung im Marktflecken Merenberg Bebauungsplan „Gewerbezentrum B 49“, 2. Änderung, vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB für einen Teilbereich des Flurstücks 297/2 in der Gemarkung Merenberg**

**hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit Entwurfs- und  
Auslegungsbeschluss nach § 13 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2017 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch die Aufstellung zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbezentrum B 49“ vereinfachte Änderung nach § 13 und seine öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für einen Teilbereich des Flurstücks 297/2 in der Gemarkung Merenberg gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss und der Auslegungsbeschluss werden hiermit bekannt gemacht. Städtebauliches Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines flächenmäßig begrenzten Shops mit Bistro sowie einer Vergnügungsstätte in Form einer Spielhalle im Bereich der Tankstelle. Ergänzt werden die Festsetzungen zur Eingrünung im Bereich der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksflächen zu nicht öffentlichen Grundstücksflächen hin.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und die allgemeine Zweckbestimmung des Gebietes bleibt gewahrt. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB gelangt zur Anwendung, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung zu der Bebauungsplanänderung abgesehen wird.

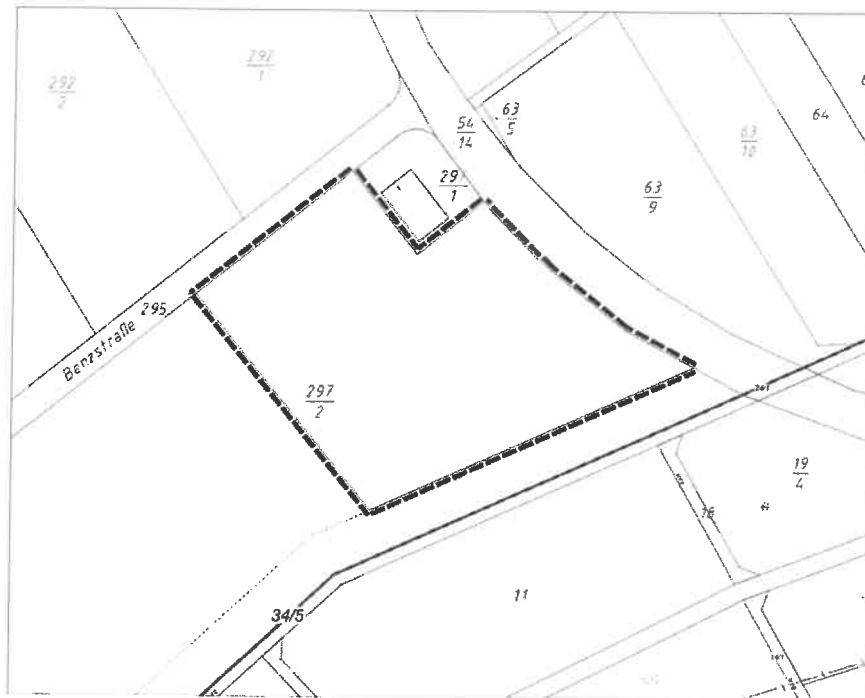
Der Bebauungsplan liegt im Zeitraum

**vom 12. Januar 2018 bis einschließlich 12. Februar 2018**

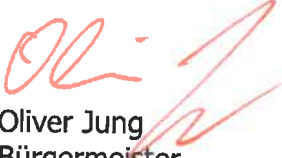
öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Beteiligungsschritte wurde dem Planungsbüro Prof.Dr.V.Seifert (Einschaltung eines Dritten gemäß § 4b BauGB) übertragen.

Übersichtskarte Geltungsbereich Bebauungsplan „Gewerbezentrum B 49“, 2. Änderung,  
vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB für den Teilbereich des Flurstücks 297/2  
in der Gemarkung Merenberg:



Merenberg, den 21.12.2017  
Der Gemeindevorstand

  
Oliver Jung  
Bürgermeister